

# Beteiligungslehre II

---

PD Dr. Peter Rackow WS 2008 / 2009

# § 27 (Beihilfe)

---

Aufbau (nach Wessels/Beulke AT Rn 886):

## I. Objektiver Tatbestand

1. vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat
2. Förderung der Haupttat

## II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl (vollendeter) Haupttat
  2. Vorsatz bzgl der Haupttatförderung
-

## § 27 (Beihilfe)

---

(P) „Kausalität der Beihilfe“?

Fall nach RGSt 6, 169: B gibt T für einen Einbruch einen „Dietrich“ mit. Das Instrument erweist sich als untauglich. Da stellt T fest, dass das Kellerfenster nur angelehnt ist ...

- *Erfolgsverursachungstheorie*
  - Förderung der Haupttat(begehung)
  - Risikoerhöhung
-

## § 27 (Beihilfe)

---

(P) „Kausalität der Beihilfe“?

(P) Neutrale Beihilfe

Der Malerfachbedarfsmarktmitarbeiter G verkauft dem T (17 Jahre, keine Malerkleidung, sondern Basecap usw ...) fünf Farbsprühdosen. T verwirklicht § 303 II...

---

## § 27 (Beihilfe)

---

(P) „Kausalität der Beihilfe“?

(P) Neutrale Beihilfe

- objekt Lösung: Ausklammerung sozial adäquater Beiträge; von Beiträgen im erlaubten Risiko

- Roxin & BGH-Rspr:

a) bei Kenntnis des Gehilfen Haftung bei Beiträgen mit deliktischem Sinnbezug

b) bei dolus eventualis Haftung, wenn Haupttäter erkennbar tatgeneigt war

---

## § 27 (Beihilfe)

---

(P) „Kausalität der Beihilfe“?

(P) Neutrale Beihilfe

(P) Sukzessive Beihilfe

T hat auf seiner Arbeitsstelle wertvolle Computerteile an sich gebracht, in seinen Rucksack gesteckt und wartet vor dem Firmmentor auf den Bus. Kollege K, der sich immer freut, dem Arbeitgeber schaden zu können, fährt ihn gerne nach Hause...

---

## § 27 (Beihilfe)

---

(P) „Kausalität der Beihilfe“?

(P) Neutrale Beihilfe

(P) Sukzessive Beihilfe

- Beihilfe mögl bis Beendigung der Haupttat =>  
Folgeproblem der Abgrenzung zu § 257
  - Beihilfe nur bis Vollendung der Haupttat
-

## § 27 (Beihilfe)

---

(P) „Kausalität der Beihilfe“?

(P) Neutrale Beihilfe

(P) Sukzessive Beihilfe

(P) Beihilfe durch Unterlassen  $\Leftrightarrow$  psychische  
Beihilfe durch Anwesenheit

Nach BGH StV 1982, 517: Anwalt A nimmt an  
einem Essen teil, im Rahmen dessen seine  
Sozien X u Y plötzlich den O erpressen...

---

# Rücktritt mehrerer (§ 24 Abs. 2)

---

„mehrere Beteiligte“ = grdsl Täter u Teilnehmer

Aber:

=> Haupttäter (§§ 26, 27) tritt nach § 24 Abs. 1 zurück; der akzessorisch haftende Teilnehmer nach § 24 Abs. 2

=> bei mittelbarer Täterschaft gilt § 24 Abs. 1 für den (Täter hinter dem Täter!) vollverantwortlichen Tatmittler

---

# Rücktritt mehrerer (§ 24 Abs. 2)

---

§ 24 Abs. 2 S. 1: Vollendungsverhinderung; Bsp: A und B hantieren (gemeinschaftlich handelnd) an einem Tresor; Mittäter C entfernt sich vom Tatort, nachdem er scheinbar aus Unachtsamkeit das Werkzeug zerbrochen hat.

§ 24 Abs. 2 S. 2 Alt 1: Vollendungsverhinderungsbemühen; A und B hantieren an einem Tresor; Mittäter C entfernt sich vom Tatort, nachdem er scheinbar aus Unachtsamkeit das (ohnehin untaugliche) Werkzeug zerbrochen hat.

§ 24 Abs. 2 S. 2 Alt 2: wie oben, nur dass A u B den Tresor daraufhin einfach mitnehmen und in ihrem Unterschlupf auf andere Weise aufbrechen.

---

# § 30 (Versuch der Beteiligung)

---

- § 30 I: versuchte Anstiftung
  - § 30 II: Sichbereiterklären / Annahme eines Erbietens / Verabredung
  - § 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung
-

# Besonderer Teil

## A. Straftaten gegen

### ~~Persönlichkeitswerte~~

---

Freiheitsberaubung (§ 239)

- Potenzialitätstheorie  $\Leftrightarrow$  Aktualitätstheorie

Einsperrung Schlafender/Bewusstloser?

*Aktualisierbarkeitstheorie ...*

---

# Besonderer Teil

## A. Straftaten gegen

### ~~Persönlichkeitswerte~~

---

#### Freiheitsberaubung (§ 239)

- Potenzialitätstheorie  $\Leftrightarrow$  Aktualitätstheorie
  - „auf andere Weise“ = „jede Handlung, durch die ein anderer unter vollständiger Aufhebung seiner Fortbewegungsfreiheit gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu verlassen“ (Fischer § 239 Rn 8); (P) Verstecken der Kleidung eines Badenden etc...
-

# Besonderer Teil

## A. Straftaten gegen

### ~~Persönlichkeitswerte~~

---

#### Freiheitsberaubung (§ 239)

- Potenzialitätstheorie ↔ Aktualitätstheorie
  - „auf andere Weise“
  - Verhältnis zur Nötigung
    - (1) Freiheitsberaubung als Mittel zu weiterem Zweck (häufiger Fall, §§ 177, 249) => § 239 wird konsumiert!
    - (2) O wird (nur) *genötigt*, seinen Aufenthaltsort nicht zu wechseln => § 239 spez gegenüber § 240!
    - (3) O wird gezwungen, den Garten des T umzugraben: § 239 als Begleiterscheinung einer Nötigung.
-

# Besonderer Teil

## A. Straftaten gegen

### ~~Persönlichkeitswerte~~

---

Nötigung (§ 240)

(P) Gewaltbegriff

=> Denkbare Kriterien: (1) Eigenschaften einer Gewalthandlung; (2) Eigenschaften der Wirkung einer Gewalthandlung.

Rein-körperl Gewaltbegriff des RG: *die durch körperl Kraft erfolgende Einwirkung auf einen anderen zur Überwindung eines geleisteten o erwarteten Widerstands, die vom Opfer als körperlicher Zwang empfunden wird.*

---

# Besonderer Teil

## A. Straftaten gegen

### ~~Persönlichkeitswerte~~

---

Nötigung (§ 240)

(P) Gewaltbegriff

Später extensive Rspr des BGH:

- BGHSt 1, 145: heiml Beibringung von Betäubungsmitteln
  - BGHSt 23, 46: Blockade einer Straßenbahn durch Personen auf den Gleisen
  - BGHSt 41, 182: „Zweite-Reihe-Rspr“ zu Straßenverkehrsblockade
-

# Besonderer Teil

## A. Straftaten gegen

## ~~Persönlichkeitswerte~~

---

Nötigung (§ 240)

(P) Gewaltbegriff (in der Literatur)

- zT extensiv: Was Gegenstand einer *Drohung* sein kann, muss bei Anwendung Gewalt sein!
  - Überw Anknüpfung an klassischen Gewaltbegriff, der abgeschwächt wird; etwa Otto § 27 Rn 14: *der – nicht notwendig erhebliche – Einsatz körperl Kraftentfaltung, der sich für das Opfer nicht nur psych, sondern als physischer Zwang auswirkt.*
-

# Besonderer Teil

## A. Straftaten gegen

## ~~Persönlichkeitswerte~~

---

Nötigung (§ 240)

Fallgruppen der Nötigung mit Gewalt

- vis absoluta

- vis compulsiva

(P) Gewalt gegen Dritte

(P) Gewalt gegen Sachen

---